

Offenlegung nach Art. 367k PGR

Vermögensverwalter: HighValue Partners AG

Institutioneller Anleger:

Geschäftsjahr:

Nach Art. 367k Abs. 1 PGR haben Vermögensverwalter gegenüber institutionellen Anlegern¹, mit denen sie eine Vereinbarung nach Art. 367i Abs. 2 PGR² geschlossen haben, jährlich offen zu legen, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung in Einklang steht und zur mittel- und langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beiträgt.

Dazu gehört eine Berichterstattung über:

1. die mittel- bis langfristigen wesentlichen Hauptrisiken, die mit den Investitionen verbunden sind;
2. die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten;
3. den Einsatz von Stimmrechtsberatern für die Zwecke von Mitwirkungstätigkeiten; sowie
4. ihre Politik in Bezug auf die Wertpapierleihe und die Frage, wie sie gegebenenfalls angewendet wird, um ihre Mitwirkungstätigkeiten zu verwirklichen, insbesondere zur Zeit der Generalversammlung der Gesellschaften, in die investiert wurde.

Zur obgenannten Offenlegung gehören nach Art. 367k Abs. 2 PGR auch Informationen darüber, ob und gegebenenfalls wie die Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Beurteilung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Leistung, einschliesslich der nicht finanziellen Leistung, der Gesellschaft treffen, in die investiert wurde, und ob und gegebenenfalls welche Interessenkonflikte es im Zusammenhang mit den Mitwirkungstätigkeiten gab und wie mit diesen umgegangen wurde.

Mittel- bis langfristige wesentliche Hauptrisiken, die mit den Investitionen verbunden sind:

Marktrisiken, geopolitische Risiken, ESG-Risiken, Pandemien

Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten:

Siehe die entsprechenden MiFID-Berichte.

¹ Ein "institutioneller Anleger" ist nach Art. 367a Ziff. 2 PGR: a) ein Unternehmen, das Tätigkeiten der Lebensversicherung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 und der Rückversicherung im Sinne von Art. 13 Ziff. 7 der Richtlinie 2009/138/EG5 ausübt, sofern diese Tätigkeiten sich auf Lebensversicherungsverpflichtungen beziehen, und welches nicht nach der genannten Richtlinie ausgeschlossen ist; b) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Art. 2 der Richtlinie (EU) 2016/23416.

² Investiert ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers, unabhängig davon, ob mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandates oder im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen und die von den Banken zugestellte Informationen.

Einsatz von Stimmrechtsberatern für die Zwecke von Mitwirkungstätigkeiten:

Es werden keine Stimmrechtsberater eingesetzt.

Politik in Bezug auf die Wertpapierleihe:

Es wird keine Wertpapierleihe angewendet.

Informationen darüber, ob und gegebenenfalls wie die Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Beurteilung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Leistung, einschliesslich der nicht finanziellen Leistung, der Gesellschaft treffen:

HighValue Partners AG führt Fundamentalanalysen durch und verwendet externe Quellen in Bezug auf die Finanzielle Situation, Strategie, Kapitalstruktur und Risikogehalt/Bonität der investierten Unternehmen.

Interessenkonflikte es im Zusammenhang mit allfälligen Mitwirkungstätigkeiten:

Der Vermögensverwalter hat keine Mitwirkungstätigkeiten ausgeübt (siehe Mitwirkungspolitik).

Vaduz, den 5. Mai 2022